

NR. 990 | 30. SEPTEMBER 2013

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bachelor-/Master-Prüfungsordnung für  
den Studiengang Geowissenschaften an  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 30. September 2013

**Bachelor-/Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften  
an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 30. September 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. 12. 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 2 Zulassung zum Studium

§ 3 Akademische Grade eines Bachelor of Science und eines Master of Science

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

§ 5 Studienaufbau, Studienumfang, Module, Voraussetzungen zur Teilnahme an Veranstaltungen

§ 6 Prüfungen

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsnoten

§ 9 Kreditpunkte

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Prüfende und Beisitzende

§ 12 Studienbegleitende Fachberatung

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Studienleistungen

§ 15 Wiederholung von Studienleistungen

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

§ 17 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zur Studienabschlussprüfung und Bachelor-Arbeit

§ 19 Bachelor-Arbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung

§ 22 Zeugnis

§ 23 Bachelor-Urkunde

### III. Master-Prüfung

§ 24 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung

§ 25 Master-Arbeit

§ 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

§ 27 Bestehen der Master-Prüfung

§ 28 Zeugnis

§ 29 Master-Urkunde

### IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Übergangsbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Geowissenschaften soll den Studentinnen und Studenten die Fachkenntnisse und grundlegenden methodischen Fähigkeiten vermitteln, die für ihre spätere Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern erforderlich sind. Insbesondere sollen auf der Basis solider mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen die komplexen zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge der Entstehung und Entwicklung der Erde sowie ihres heutigen Aufbaus, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer physikalischen Eigenschaften in allen Skalenbereichen vermittelt werden. Damit soll zugleich die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen unseres Lebensraumes erworben werden. Das breite Spektrum an analytischen und speziellen experimentellen Verfahren erfordert im Verlauf des Studiums eine gewisse Spezialisierung. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium grundlagenorientiert, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Ausrichtung ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.
- (2) Das Bachelor-Studium soll zur Anwendung eines breiten naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens und einfacher geowissenschaftlicher Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen. Eine Ausbildung im Gelände, an Geräten und im Labor sowie ein fakultatives Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile des Bachelor-Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung, mit der der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) erworben wird, soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit geowissenschaftlichen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studium erreichten Modul-Prüfungsleistungen zusammen.
- (3) Im Master-Studium sollen die Studentinnen und Studenten in der zu wählenden Vertiefungsrichtung anspruchsvolle Methoden erlernen, die sie zu deren selbständigem Einsatz und Weiterentwicklung befähigen. Dazu soll konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln vermittelt werden. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 14 Abs. 2 angerechnet. Die Master-Prüfung, mit der der Grad eines Master of Science (M.Sc.) erworben wird, führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. Durch die Master-Prüfung in der gewählten Vertiefungsrichtung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller geowissenschaftlicher Methoden erlernt haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe geowissenschaftliche Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studienabschnitt erreichten Modul-Prüfungsleistungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Geowissenschaften kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Geowissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Zum Master-Studiengang Geowissenschaften kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für die Vertiefungsrichtungen Angewandte Geologie, Endogene Geologie, Geophysik, Kristallographie, Petrologie und Sediment- und Isotopengeologie/Paläontologie nachweisen.
- (4) Für die Vertiefungsrichtung Resources and Energy, die ausschließlich auf Englisch studierbar ist, wird auf den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet. Die Prüfung der Englischkenntnisse findet im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs (siehe § 12 Abs. 6) statt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung zum Masterstudiengang Geowissenschaften mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CPs notwendig, ist eine Zulassung zum Master-Studiengang Geowissenschaften nicht möglich.
- (6) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Geowissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Akademische Grade eines Bachelor of Science und eines Master of Science**

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 61 Abs. 2 HG beträgt bis zum Erreichen des Bachelor-Grades sechs Semester und bis zum Erreichen des Master-Grades weitere 4 Semester.
- (2) Das Bachelor-Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Das Master-Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

#### **§ 5 Studienaufbau, Studienumfang, Module, Voraussetzungen zur Teilnahme an Veranstaltungen**

- (1) Das Bachelor-Studium enthält einen allgemeinen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich, der im 5. und 6. Semester absolviert werden soll. Es schließt mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ab.
- (2) Das Master-Studium wird entsprechend den Schwerpunkten an der Ruhr-Universität Bochum mit sieben Vertiefungsrichtungen angeboten:
  - Endogene Geologie,
  - Sediment- und Isotopengeologie / Paläontologie,
  - Angewandte Geologie,
  - Kristallographie,
  - Petrologie,
  - Geophysik sowie
  - Resources and Energy.

Das Master-Studium schließt mit der Anfertigung der Master-Arbeit ab.

- (3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Lehrveranstaltungen. Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen werden zu Modulen gruppiert, wobei ein Modul in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen besteht. Die Module sind Bestandteil der Prüfungsordnung (§ 17 und 24). Die Studienordnung beschreibt die Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (5) Jede Studentin und jeder Student erhält zu Beginn des Bachelor- bzw. des Masterstudiums jeweils einen Studienplan mit folgenden Angaben: Titel der angebotenen Lehrveranstaltungen, Umfang in SWS, Art der Prüfungen, Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul sowie einem Semester, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen. Für das Bachelorstudium wird der Studienplan durch den Fakultätsrat beschlossen und durch Aushang bekanntgegeben. Er behält seine Gültigkeit für den Studienjahrgang innerhalb der Regelstudienzeit. Für das Masterstudium wird dieser Plan nach § 24, Abs. 2 im obligatorischen Beratungsgespräch (siehe § ..., Abs. ...) auf Vorschlag des/der Studierenden festgelegt und im Prüfungsamt aufbewahrt. Er behält seine Gültigkeit für den Pflichtbereich innerhalb der Regelstudienzeit des/der jeweiligen Studierenden. Änderungen innerhalb des Wahlpflichtbereichs sind nur mit Zustimmung derjenigen/demjenigen Hochschullehrer/in möglich, die/der das Beratungsgespräch geführt hat, bzw. mit einer/m anderen Hochschullehrer/in, die auch die gewünschte Vertiefungsrichtung vertritt.

- (6) Zur Teilnahme an Veranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahrs im Bachelor-Studium müssen aus den Modulen 1 bis 5 (siehe §17, Abs. 2) mindesten vier bestanden sein. Auf begründeten, schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, wenn mindestens 3 Module bestanden sind.

### § 6 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Master-Arbeit inhaltlich einzelnen Modulen zugeordnet.
- (2) Es findet eine gesonderte Studienabschlussprüfung im 6. Fachsemester statt (siehe § 17 Abs. 1). Sie ist inhaltlich den Veranstaltungen der Module 7 bis 12 zugeordnet. Die Studienabschlussprüfung ist eine schriftliche Arbeit von maximal drei Stunden Dauer und findet während der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters statt, das darüber hinaus eine geringe Veranstaltungsbelastung vorsieht. Die Wiederholungsprüfung der Abschlussprüfung wird in der Regel ebenfalls während der Vorlesungszeit durchgeführt.
- (3) Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Eine Prüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieses angemessen sein.
- (4) Prüfungen zu Modulen finden in der Regel in der letzten Woche der jeweiligen Vorlesungszeit und/oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (5) Eine Prüfung kann sein
- a) eine Klausurarbeit: Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Eine Klausur kann Fragen nach dem multiple-choice Prinzip enthalten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfenden gemäß § 11 bewertet.
  - b) eine mündliche Prüfung: In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- c) ein Seminarbeitrag: Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenem Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.
  - d) ein schriftlicher Bericht: Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Schriftliche Berichte über ein- und mehrtägige Geländeveranstaltungen werden als Teilprüfungsleistungen anteilig mit der Zahl der darauf bezogenen Geländetage bei der Ermittlung einer Durchschnittsbewertung angerechnet, soweit die Geländetage laut Studienplan zu einer Lehrveranstaltung gehören. Jeder Geländetag kann innerhalb dieses Studienganges nur einmal angerechnet werden. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.
  - e) eine Multiple-Choice-Prüfung: Multiple-Choice-Prüfungen sind Prüfungen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeit(en). Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.
- (6) Die Art der geforderten Prüfungsleistung muss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gemacht werden.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 1 kann sich auf mehrere Teilprüfungsleistungen beziehen, wobei der Anteil jeder Teilleistung zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gemacht werden muss.
- (8) Gruppenleistungen können bei Geländeveranstaltungen, Laborpraktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein.
- (9) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens fünf Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.
- (10) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 15 wiederholt werden. Es gilt die höchste erreichte Prozentpunktzahl.
- (4) Die Erfordernis einer Wiederholung einer Modulteilprüfung entfällt, wenn die gemäß § 8 Abs. 4 gewichtete Durchschnittsberechnung in dem betreffenden Modul fünfzig Prozentpunkte erreicht, d.h., wenn Minderleistungen durch Mehrleistungen im gleichen Modul aufgewogen werden (Kompensationslösung).
- (5) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrunde liegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.
- (6) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch elektronische Medien der RUB.

### § 8 Prüfungsnoten

- (1) Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen, der im Studienplan und durch Aushang auszuweisen ist. Die Höhe des Gewichtungsfaktors orientiert sich am Umfang des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung, der die Modulteilprüfungsleistung zugeordnet ist, und soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Lehrveranstaltungen stehen. Die Summe der Gewichtungsfaktoren eines Moduls ist in § 17 Abs. 2, 3 und 4 festgelegt. Das weitere regelt die Studienordnung.
- (2) Sobald die Bewertungen aus allen Prüfungen eines Moduls vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung des Moduls nach Prozentpunkten vorgenommen. Dabei werden die erreichten Prozentpunktzahlen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Prozentpunktwerte</b>	<b>in Worten</b>	
90 - 100	ausgezeichnet	excellent
80 - 89	sehr gut	very good
70 - 79	gut	good
60 - 69	befriedigend	satisfactory
50 - 59	ausreichend	sufficient
0 - 49	nicht ausreichend	fail

- (4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn der Durchschnittswert aller gewichteten Einzelbewertungen von Prüfungsleistungen dieses Modules mindestens 50 Prozentpunkte beträgt.
- (5) Eine Klausurarbeit, die ausschließlich aus Multiple Choice Aufgaben besteht, gilt als bestanden, wenn
  - a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, oder
  - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Besteht eine Klausurarbeit sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach diesem Absatz bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausurarbeit.

- (6) Bei der Berechnung der Durchschnittsbewertung des Bachelor-Studiums bzw. des Master-Studiums werden die Bewertungen aller Modulnoten einschließlich der Bewertung der Abschlussprüfung des Bachelor-Abschnitts sowie der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren addiert und durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

### **§ 9 Kreditpunkte**

- (1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt im Bachelor-Studium 180 und im Master-Studium 120. Sie sollen gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studienganges verteilt sein.
- (3) Die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte entsprechen numerisch den Gewichtungsfaktoren zur Berechnung einer Durchschnittsbewertung. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts bedienen.

## **§ 11 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf bestellt werden, wer Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozenten, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Oberassistentin oder Oberassistent, wissenschaftliche Assistentin oder Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist, soweit sie oder er Aufgaben nach HG § 44 Abs. 2 Satz 2 wahrnimmt. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Bachelor-Studienabschnitts darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad

erworben hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Master-Studienabschnitts darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüfende in Betracht kommen, sowie für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 10 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 12 Studienbegleitende Fachberatung**

- (1) Gemäß § 58 Abs. 5 HG unterstützt die studienbegleitende Fachberatung die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen.
- (2) Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Bachelorstudiums eine persönliche Fachberaterin oder ein persönlicher Fachberater zugewiesen. Es steht den Studierenden frei, sich jederzeit einen anderen Berater zu suchen.
- (3) Fachberaterinnen oder Fachberater haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (4) Fachberaterin oder Fachberater kann sein, wer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 prüfen darf. Es gilt § 10 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.
- (5) Fachberater können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.
- (6) Zu Beginn des Master-Studiums ist eine eingehende Studienberatung Pflicht. Diese Beratung muss bei derjenigen/demjenigen Hochschullehrer durchgeführt werden, der auch die gewünschte Vertiefungsrichtung vertritt und die/der voraussichtlich die Master-Arbeit betreuen wird. Diese/r Hochschullehrer/in fundiert während des gesamten Masterstudiums als Fachberater. Die Beratung beinhaltet die Erstellung eines individuellen Studienplans für die gewünschte Vertiefungsrichtung. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nur mit erneutem Beratungsgespräch möglich. Die Durchführung/en dieser Pflichtberatung/en wird/werden schriftlich festgehalten.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-/Master-Studiengangs Geowissenschaften nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann im Bachelor-Studium nur in Höhe von maximal 150 Leistungspunkten erfolgen. Entsprechendes gilt für das Master-Studium; hier können nur Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten anerkannt werden. In jedem Fall wird die Bachelor- bzw. Master-Arbeit als Prüfungsleistung nicht anerkannt.

### **§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Einer Prüfung geht der Besuch der Lehrveranstaltung voraus, auf die sich die Prüfung bezieht.

- (2) Innerhalb des in § 6 Abs. 4 angegebenen Zeitraums werden die Termine der Prüfungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern spätestens drei Wochen vor Durchführung der Prüfung bekanntgeben. Ein Wiederholungstermin der Prüfung soll vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters angesetzt werden.
- (3) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens 2 Wochen vor der Prüfung.
- (4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfung zugelassen, wenn dem nicht durch schriftliche Mitteilung spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde.
- (6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis 7 Tage vor der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

### **§ 15 Wiederholungen von Prüfungen**

- (1) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als 50 Prozentpunkten können beliebig oft wiederholt werden. Für Bachelor- und Master-Arbeiten gelten jedoch die Regelungen gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 26 Abs. 4.
- (2) Absatz (1) gilt auch für die Studienabschlussprüfung.
- (3) Legt die Kandidatin oder der Kandidat nach ununterbrochenem Studium innerhalb des Fachsemesters, dem eine Lehrveranstaltung zugeordnet ist, in dieser Lehrveranstaltung eine Prüfung in Form einer Klausur ab und besteht sie/er diese Prüfung, so kann sie/er diese Klausur zum nächstmöglichen Termin zwecks Notenverbesserung wiederholen.
- (4) Bei der Berechnung des in Absatz 3 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in das Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorlegt.
- (5) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 3 ein besseres Ergebnis, so gilt dieses Ergebnis.
- (6) Sowohl die Bachelor- als auch die Master-Arbeit sowie die Studienabschlussprüfung sind von der Möglichkeit der Notenverbesserung laut Absatz 3 ausgenommen.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Soweit Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten geltend gemacht wird, steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studienabschnitt erreichten Modul-Prüfungsleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen zusammen.  
Zur Bachelor-Prüfung gehören
  - a) die Modul-Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs im Bachelor-Studium gemäß Abs. 2,
  - b) die Modul-Prüfungsleistung des Wahlpflichtbereichs im Bachelor-Studium gemäß Abs. 3,
  - c) die Studienabschlussprüfung gemäß Abs. 4, und
  - d) die Bachelor-Arbeit gemäß § 20.
- (2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf 16 Module, die auf 5 Semester verteilt sind. Die Summen der Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte betragen jeweils 149.

Die Titel der einzelnen Module und ihre zugeordneten Gewichtungsfaktoren bzw. Kreditpunkte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Modulnr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Gewichtungsfaktoren/ Kreditpunkte</b>
1	Grundlagen der Geowissenschaften I	10
2	Grundlagen der Geowissenschaften II	10
3	Mathematik	10
4	Chemie	7
5	Physik	15
6	Allgemeine Geologie	4
7	Geophysik	12
8	Angewandte Geologie	12
9	Tektonik	12
10	Sedimentologie/Paläontologie	12
11	Kristallographie	12
12	Petrologie	12
13	Geländeübungen	10
14	Geowissenschaftliche Übungen	5
15	Praktika	4
16	Seminar	2
	<i>Zwischensumme Pflichtbereich</i>	<i>149</i>
17	Wahlpflichtmodul	11
18	Studienabschlussprüfung	10
19	Bachelor-Arbeit	10
	<b>Summe</b>	<b>180</b>

- (3) Im Wahlpflichtbereich beziehen sich die Teilprüfungsleistungen auf die gewählten Lehrveranstaltungen laut Studienordnung. Der Gewichtungsfaktor entspricht der Summe der Kreditpunkte der gewählten Lehrveranstaltungen, mindestens jedoch 11.
- (4) Die Studienabschlussprüfung findet im 6. Semester statt und bezieht sich auf die Inhalte der Module 7 bis 12. Es handelt sich in der Regel um eine schriftliche Prüfung mit einer maximalen Dauer von drei Stunden. Der Gewichtungsfaktor/die Kreditpunkte beträgt/betragen 10.
- (5) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester angefertigt werden. Der Gewichtungsfaktor beträgt 10. Näheres regelt § 19.

#### **§ 18 Zulassung zur Studienabschlussprüfung und Bachelor-Arbeit**

- (1) Zur Studienabschlussprüfung sowie zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 11 der Module 1 bis 15 gemäß § 17, Abs. 2 bestanden hat.

#### **§ 19 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll im 6. Semester durchgeführt werden und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen geowissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten versteht.

- (2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.
- (3) Zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen: Der Themenvorschlag und der Arbeitsplan der Bachelor-Arbeit sowie ein Nachweis über die bestandenen Module gemäß § 18.
- (4) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten. Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt demzufolge 8 Wochen. Sie teilt sich auf in eine Vorbereitungsphase im Umfang von 2 Wochen, die mit der Zuweisung des Themas durch den Prüfungsausschuss abschließt, und der Bearbeitung des Themas im Umfang von 6 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Bearbeitungstage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ab der Ausgabe des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat maximal 3 Monate Zeit, die Bachelor-Arbeit durchzuführen. Danach gilt die Arbeit als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (0 Prozentpunkte) bewertet.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Note fest.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit 10-fach gewichtet.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen

schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) die Durchschnittsbewertung in jedem der Module 1 bis 17 mindestens 50 Prozentpunkte erreicht,
  - b) die Bewertung der Studienabschlussprüfung mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat,
  - c) die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat,
- (2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich gemäß § 8 Abs. 5.

### **§ 22 Zeugnis, „Transcript of Records“ und „Diploma Supplement“**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Bachelor of Science im Studiengang Geowissenschaften" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen
  - a) die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,
  - b) das Thema der Bachelor-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,
  - c) die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note.
- (2) Im „Transcript of Records“ werden die kreditierten Prüfungs- und Studienleistungen mit den erzielten Prozentpunkten Noten und zugeordneten Kreditpunkten einzeln ausgewiesen. Gegebenenfalls können - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die Ergebnisse in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer in das „Transcript of Records“ aufgenommen werden.
- (3) Außerdem erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat das „Diploma Supplement“, welches Niveau, Inhalt, internationale Vergleichbarkeit und berufliche Relevanz der Qualifikation angibt.
- (4) Das Zeugnis, das „Transcript of Records“ sowie das „Diploma Supplement“ sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften zu versehen.
- (5) Das Zeugnis, das „Transcript of Records“ sowie das „Diploma Supplement“ tragen das Datum des Tags, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Bachelor-Arbeit ist dies der Tag der Abgabe der Bachelor-Arbeit.
- (6) Das Zeugnis und das „Transcript of Records“ werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das „Diploma Supplement“ nur in englischer Sprache.

### **§ 23 Bachelor-Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften versehen.

### **III. Masterprüfung**

#### **§ 24 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung wird in einer der gemäß § 5 Abs. 2 wählbaren Vertiefungsrichtungen des Master-Studiengangs abgelegt und besteht aus der kumulativen Bewertung aller Modul-Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (Absatz 3) sowie der Master-Arbeit (§ 28). Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Im 4. Semester des Master-Studienabschnitts soll die Master-Arbeit angefertigt werden.
- (3) Die Module und die ihnen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen, Gewichtungsfaktoren und Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Beratung durch die Fachberaterin oder den Fachberater zusammenzustellen. Die Summe der Gewichtungsfaktoren aller Module (außer der Master-Arbeit) beträgt im Master-Studienabschnitt mindestens 90. Insgesamt ist auf einen sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Vertiefungsrichtung zu achten. Der Plan ist dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich zukommen zu lassen. Der Prüfungsausschuss kann eine andere Auswahl oder Zusammenstellung verlangen, wenn der sinnvolle inhaltliche Zusammenhang nicht erkennbar ist.

#### **§ 25 Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein geowissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sind erfolgreich abgeschlossene Modulteilleistungen bzw. Module im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten.
- (4) Zur Anmeldung der Master-Arbeit sind beim Prüfungsamt folgende vom Themensteller unterschriebene Unterlagen einzureichen:

- a) ein Themenvorschlag,
  - b) ein Arbeitsplan,
  - c) eine Aufstellung der Module und zugeordneter Lehrveranstaltungen, wie sie auf dem Zeugnis erscheinen sollen,
  - d) ein Nachweis über die bestandenen Prüfungen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
  - (6) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
  - (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern.
  - (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Note fest.
- (3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit 30-fach gewichtet.
- (4) Erreicht die Gesamtbewertung der Master-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Master-Arbeit wiederholt werden

kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 27 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsbewertung in jedem Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht und die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat.
- (2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 8 Abs. 5.

### § 28 Zeugnis, „Transcript of Records“ und „Diploma Supplement“

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang Geowissenschaften" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen
  - a) die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,
  - b) das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,
  - c) die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note.
- (2) Im „Transcript of Records“ werden die kreditierten Prüfungs- und Studienleistungen mit den erzielten Prozentpunkten Noten und zugeordneten Kredit-punkten einzeln ausgewiesen. Gegebenenfalls können - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die Ergebnisse in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer in das „Transcript of Records“ aufgenommen werden.
- (3) Außerdem erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat das „Diploma Supplement“, welches Niveau, Inhalt, internationale Vergleichbarkeit und berufliche Relevanz der Qualifikation angibt.
- (4) Das Zeugnis, das „Transcript of Records“ sowie das „Diploma Supplement“ sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften zu versehen.
- (5) Das Zeugnis, das „Transcript of Records“ sowie das „Diploma Supplement“ tragen das Datum des Tags, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Master-Arbeit ist dies der Tag der Abgabe der Master-Arbeit.
- (6) Das Zeugnis und das „Transcript of Records“ werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das „Diploma Supplement“ nur in englischer Sprache.

### **§ 29 Master-Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften versehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden des Sachverhalts ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master-Grad durch die Fakultät für Geowissenschaften abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde bzw. die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/2014 erstmalig für den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dem Studienplan schrittweise erweitert.
- (2) Studierende anderer Studiengänge aus dem Bereich der Geowissenschaften, die in den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum wechseln wollen, können sich unter Beachtung von Absatz 1 gemäß § 13 dafür einstufen lassen, soweit der Lehr- und Prüfungsbetrieb für das betreffende Semester aufgenommen worden ist.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2017 kann letztmalig eine Bachelor-/Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Geowissenschaften vom 4. Mai 2001, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 434 sowie der Neufassung vom 6. Oktober 2003, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Nr. 523, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2017/18 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Auf Antrag kann für Studierende, die nach anderen Prüfungsordnungen der Fakultät studieren, diese Prüfungsordnung angewendet werden. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

### § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften vom 24.04.2013.

Bochum, den 30. September

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. E. Weiler

)